

Stadt Leipzig  
Sozialamt

**Änderung der „Richtlinie zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6 b BKGG“ vom 31.05.2011, i. d. F. vom 28.04.2020**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter/-innen des Sozialamtes und des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig sowie für alle Mitarbeiter/-innen des Jobcenters Leipzig. Sie regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 b BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Ihre Anwendung wird hiermit rückwirkend zum 01.08.2020 angewiesen.

Leipzig, den 01.09.2020



M. Kador-Probst  
Leiterin des Sozialamtes

# Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	4
2. Grundsätzliches zum Antragsverfahren und Anspruchsbeginn .....	5
3. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen .....	7
3.1 Antragsberechtigung.....	7
3.2 Zuständigkeit .....	7
3.2.1 Örtliche Zuständigkeit .....	7
3.2.2 Sachliche Zuständigkeit der Stadt Leipzig .....	7
3.2.3 Sachliche Zuständigkeit des Jobcenters Leipzig.....	7
3.2.4 Verfahren bei Änderung der sachlichen Zuständigkeit.....	8
3.3 Begriffsbestimmung zu Schul- und Tageseinrichtungsarten .....	8
3.4 Leistungsausschlüsse für Auszubildende/Schüler/innen .....	9
3.5 Wechsel zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften/temporärer Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft .....	10
3.5.1 Allgemeines .....	10
3.5.2 Wechsel zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften .....	12
3.5.3 Temporärer Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft .....	13
4. Entscheidung über die Leistung .....	17
4.1 Ermittlung und Berücksichtigung von bedarfsüberschreitendem Einkommen .....	17
4.1.1 Bedarfsberechnung bei vorliegendem Ablehnungsbescheid .....	17
4.1.2 Bedarfsberechnung ohne Ablehnungsbescheid.....	17
4.1.3 Anrechnung des bedarfsüberschreitenden Einkommens.....	18
4.2 Berechtigte Selbsthilfe .....	21
4.3 Bewilligungszeiträume der Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	21
4.4 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, Rückforderung .....	21
4.5. Vorläufigkeit der Leistungserbringung .....	23
5. Art und Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	24
5.1 Schulausflüge und Ausflüge .....	24
5.1.1 Begriffsdefinition .....	24
5.1.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	24
5.1.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld.....	24
5.1.3 Antragsverfahren .....	24
5.1.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung .....	25
5.1.5 Abrechnung und Auszahlung der angefallenen Aufwendungen .....	25
5.2 Mehrtägige Klassenfahrten.....	27
5.2.1 Begriffsdefinition .....	27
5.2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	28
5.2.3 Antragsverfahren .....	28
5.2.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung.....	29
5.2.5 Auszahlung der Leistung .....	29
5.3 Schulbedarf.....	30
5.3.1 Begriffsdefinition .....	30
5.3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	30

5.3.3 Antragsverfahren .....	30
5.3.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung .....	31
5.3.5 Auszahlung und Höhe der Leistung .....	31
5.4 Schülerbeförderung .....	32
5.4.1 Begriffsdefinition .....	32
5.4.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	32
5.4.3 Antragsverfahren .....	32
5.4.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung .....	33
5.4.5 Bedarfsermittlung.....	35
5.4.6 Auszahlung der Leistung .....	35
5.5 Lernförderung .....	36
5.5.1 Begriffsdefinition .....	36
5.5.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	36
5.5.3 Antragsverfahren .....	36
5.5.4 Prüfung und Bewilligung der Leistungen .....	37
5.5.5 Abrechnung der Leistungen .....	38
5.5.6 Auszahlung der Leistungen .....	38
5.6 Mittagsverpflegung .....	39
5.6.1 Begriffsdefinition .....	39
5.6.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	39
5.6.3 Antragsverfahren .....	40
5.6.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung .....	41
5.6.5 Abrechnung und Auszahlung der Leistung .....	41
5.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben .....	42
5.7.1 Begriffsdefinition .....	42
5.7.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	42
5.7.3 Antragsverfahren .....	42
5.7.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung .....	43
5.7.5 Auszahlung der Leistung .....	44

## **1. Vorbemerkung**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 wurden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe eingeführt. Am 29.03.2011 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 12 v. 29.03.2011, S. 453 ff.) verkündet. Es trat rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Stadt Leipzig übt die Richtlinienkompetenz für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise aus und gewährleistet damit eine einheitliche Rechtsanwendung für die Leistungsberechtigten.

## 2. Grundsätzliches zum Antragsverfahren und Anspruchsbeginn

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen gilt, dass die Leistungen Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten einer Tageseinrichtung, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII grundsätzlich vom Antrag auf die anspruchsbegründende Grundleistung umfasst sind. Eine gesonderte Antragstellung ist für vorgenannte Aufzählung nicht notwendig.

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein gesonderter Antrag erforderlich, wenn Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 bzw. § 3 AsylbLG bezogen werden oder bereits eine andere Leistung aus dem Leistungsspektrum für Bildung und Teilhabe zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Schulbedarfes gewährt wird (vgl. §§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 a Abs. 1 S. 1 SGB XII und 9 BKGG).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt somit eine Gewährung der vorgenannten Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Beginn der anspruchsbegründenden Grundleistung.

Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) haben zur Geltendmachung von vorgenannten Leistungen für Bildung und Teilhabe den entsprechenden Bedarf in geeigneter Form zu konkretisieren (z.B. in Form von E-Mail, Telefon, Vorsprache).

Anträge zur Erbringung der Lernförderung sind in allen Rechtskreisen zu stellen.

Insoweit Anträge gestellt werden müssen, gilt folgendes:

Anträge können bei der Stadt Leipzig und dem Jobcenter Leipzig schriftlich oder persönlich gestellt werden. Wird ein Leistungsantrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) gestellt, soll der antragsberechtigten Person mit Hinweis auf das fehlende Formerfordernis unverzüglich eine Mitteilung übersandt und auf eine schriftliche oder persönliche Antragstellung hingewiesen werden. Bei einem nachfolgenden Antrag gilt der E-Mail-Eingang als Tag der Antragstellung.

Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt in den Rechtskreisen Kinderzuschlag und Wohngeld das Datum des Antrageinganges bei der Behörde. Für alle anderen Rechtskreise gilt gemäß § 16 SGB I als Zeitpunkt der Antragstellung die Abgabe der Willenserklärung gegenüber der zuständigen Stelle. § 26 SGB X ist entsprechend zu beachten. Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag gewahrt.

Auf dem Antragsformular ist das Datum des Antrageinganges zu vermerken. Geht ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle ein, ist dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

Die Antragstellung wirkt bei Bezug folgender Leistungen auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (frühestens mit Beginn der Grundleistung):

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII) sowie
- Kinderzuschlag und Wohngeld (§ 5 Abs. 1 S. 2 BKGG).

Die Antragstellung wirkt ebenfalls bei Bezug von Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück, wenn die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG („Grundleistung“) zu Beginn des Antragsmonats bestand. Beginnt die „Grundleistung“ nach dem AsylbLG erst im Laufe eines Monats, wird die BuT-Leistung auch erst ab diesem Zeitpunkt (und nicht ab Monatsbeginn) anteilig berücksichtigt. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet (§ 3 Abs. 6 S. 2 AsylbLG).

Die BuT-Leistungen werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Leistungsvoraussetzungen entfallen.

Bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII werden Leistungen gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erbracht. Die Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiträume vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II).

**Ausnahme:**

Entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 BKGG sind Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt eine Verfahrensvoraussetzung dar. Dies hat zur Folge, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden können, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen.

Soweit sich aus dem Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG ergibt, dass Leistungen für einen Zeitraum vor dem Monat der Antragsstellung begehrt werden, ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt zu prüfen. Dabei ist die Verjährungsfrist des § 6b Abs. 2 BKGG („Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.“) zu beachten.

Kommt ein/e Antragsteller/in seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) trotz Aufforderung nicht nach und wurden die beantragten Leistungen aus diesem Grund versagt, so kann die Nachholung der Mitwirkung im Regelfall bis zur Bestandskraft des Versagungsbescheides nachgeholt werden. Wird die Mitwirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, so kann im Einzelfall die Leistung nachträglich erbracht werden.

## 3. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Eltern als gesetzliche Vertreter für ihre minderjährigen anspruchsberechtigten Kinder. Antragsberechtigt sind auch Anspruchsberechtigte ab Vollendung des 15. Lebensjahres für sich selbst (§ 36 SGB I).

Im Rechtskreis des SGB II wird vermutet, dass der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen auch für die mit ihm/ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen (§ 38 SGB II).

Im Rechtskreis des BKGG sind darüber hinaus Personen antragsberechtigt, die für ein anspruchsberechtigtes Kind Leistungen nach dem BKGG erhalten und mit diesem Kind im Haushalt leben (§ 6b Abs. 1 BKGG).

### 3.2 Zuständigkeit

#### 3.2.1 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Leipzig bzw. des Jobcenters Leipzig ist gegeben, wenn

- die nach dem **SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)** oder nach dem **Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)** leistungsberechtigte Person ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in Leipzig** hat (§ 36 SGB II, § 98 SGB XII),
- die nach dem **Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)** leistungsberechtigte Person ihren **tatsächlichen Aufenthalt in Leipzig** hat (§ 98 SGB XII) oder
- die nach dem **BKGG (Kinderzuschlag)** leistungsberechtigte Person ihren **Wohnsitz in Leipzig** hat (§ 13 Abs. 1, 4 BKGG i. V. m. der VO der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 4 BKGG).

#### 3.2.2 Sachliche Zuständigkeit der Stadt Leipzig

Für die Antragstellung und Bescheiderteilung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 34 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)** und **§ 6b BKGG (Kinderzuschlag, Wohngeld)** ist die **Stadt Leipzig** als örtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII zuständig. Dies gilt auch für die Personen, die auf Grund von § 2 und § 3 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Die Stadt Leipzig ist auch zuständig für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen dieser Rechtskreise.

Im Rechtskreis des § 6b BKGG erfolgt bei gleichzeitigem Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die statistische und haushalterische Zuordnung zum Personenkreis Wohngeld.

#### 3.2.3 Sachliche Zuständigkeit des Jobcenters Leipzig

Für die Antragsprüfung und Bescheiderteilung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 28 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)** ist gemäß § 44b SGB II das **Jobcenter Leipzig** als gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Leipzig und der Stadt Leipzig zuständig. Das

Jobcenter Leipzig ist auch zuständig für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen dieses Rechtskreises.

### 3.2.4 Verfahren bei Änderung der sachlichen Zuständigkeit

Wechselt die sachliche Zuständigkeit zwischen Jobcenter Leipzig und der Stadt Leipzig während eines laufenden Bewilligungszeitraumes, besteht eine Mitteilungspflicht des/der Antragstellers/in bei der Stelle, welche die Leistung für Bildung und Teilhabe bewilligt hat. Hierauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Der Wechsel der sachlichen Zuständigkeit innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters Leipzig und der Stadt Leipzig innerhalb eines Bewilligungszeitraumes führt zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides ab dem Zeitpunkt der Änderung. Sind bereits Leistungen ausgezahlt worden, welche sich auf Zeiträume nach dem Zuständigkeitswechsel beziehen, so ist der ehemals zuständige Leistungsträger verpflichtet den neuen Leistungsträger unverzüglich darüber zu informieren, um Doppelleistungen zu vermeiden. Für gewährte Leistungen, deren Zuständigkeit im Nachhinein entfallen ist, wird der finanzielle Ausgleich intern zwischen den Leistungsträgern geklärt. Eine Rückforderung vom Kunden/ Bürger kommt daher nicht in Betracht.

## 3.3 Begriffsbestimmung zu Schul- und Tageseinrichtungsarten

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören die Grundschule, die allgemeinbildende Förderschule, die Oberschule und das Gymnasium (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a bis d SächsSchulG).

**Berufsbildende Schulen** sind die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium sowie die entsprechenden berufsbildenden Förderschulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a bis e SächsSchulG).

Schularten, die zum **Zweiten Bildungsweg** gehören (Abendgymnasium, Abendoberschule und Kolleg), sind den allgemeinbildenden Schulen zuzuordnen.<sup>1</sup>

**Tageseinrichtungen** sind Tagesstätten, Einrichtungen der Kindertagespflege und der Hort (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII).

Zu den **weiterführenden allgemeinbildenden Schulen** gehören die Oberschule, das Gymnasium und die integrierte Gesamtschule (BAföG-VwV Pkt. 2.1.3).

### **Berufs(fach)schule**

Im Rahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung oder Berufsausübung werden vor allem berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und die allgemeine Bildung vertieft und erweitert. Die Berufsschule führt als gleichberechtigter Partner gemeinsam mit den Ausbildungsbetrieben (= **duale Berufsausbildung**) und anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Die Grundstufe kann auch als **Berufgrundbildungsjahr (BGJ)** in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht gemeinsam für die einem Berufsfeld oder einer Berufsgruppe zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe geführt werden. Die Berufsschule kann für Jugendliche, die zu Beginn ihrer Berufsschulpflicht kein Berufsausbildungsverhältnis nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (**Berufsvorbereitungsjahr – BVJ**) geführt werden.

Die **integrierte Gesamtschule** ist eine Bildungseinrichtung, die z. B. Bildungsangebote der Orientierungsstufe, der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums umfasst.

---

<sup>1</sup> Vgl. Urteil vom 19.06.2012, BSG B 4 AS 162/11 R



### **Fachschule**

Nach abgeschlossener Berufsausbildung und in der Regel praktischer Bewährung oder einer ausreichenden einschlägigen beruflichen Tätigkeit vermittelt sie eine berufliche Weiterbildung mit entsprechendem berufsqualifizierendem Abschluss. Sie dauert bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht entsprechend länger.

### **Fachoberschule**

Sie vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung, baut auf einem mittleren Schulabschluss auf, dauert zwei Schuljahre und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife.

## **3.4 Leistungsausschlüsse für Auszubildende/Schüler/innen**

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III bemisst.

Folgende Personenkreise sind somit von den Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen:

Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe für

- Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung im Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung.
- Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung im Internat oder Wohnheim mit Vollverpflegung.

Bezug von Ausbildungsgeld für

- behinderte Auszubildende in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Arbeitsagentur.
- behinderte Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden.

Bezug von BAföG für

- Schüler/innen oder Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt.

Eine detaillierte Übersicht zu den betroffenen Personenkreisen mit und ohne Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist der Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können gemäß § 27 Abs. 3 SGB II als Darlehen erbracht werden, sofern ein vorgenannter Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II) eine besondere Härte bedeutet.

Schüler/innen die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind vom Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen. Dies gilt nicht für anspruchsberechtigte Personen der Rechtskreise SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

Ausbildungsvergütung ist die Vergütung einer auszubildenden Person im Rahmen einer Berufsausbildung. Auf die Höhe der Vergütung kommt es dabei nicht an. Leistungen nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind keine Ausbildungsvergütung und führen nur unter vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

## **3.5 Wechsel zwischen zwei leistungsberechtigten Elternteilen/Temporärer Aufenthalt bei einem leistungsberechtigten Elternteil**

### **3.5.1 Allgemeines**

#### **Regelung bis 31.12.2019**

Nachfolgend wird die Leistungsgewährung geregelt, wenn sich ein anspruchsberechtigtes Kind nicht dauerhaft in einer Bedarfsgemeinschaft aufhält, sondern entweder zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften wechselt oder sich nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft aufhält.

Die Regelungen zu Pkt. 3.5 finden analog Anwendung auf die Rechtskreise WoGG und Kinderzuschlag sowie SGB XII und AsylbLG. Die genannten Bedarfsgemeinschaften entsprechen Haushaltsgemeinschaften.

Beim Wechsel zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften in Leipzig ändert das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene seinen/ihren Aufenthaltsort zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften (der Eltern). Die leistungsberechtigte Person steht damit monatlich durchgängig im Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung.

Bei nur temporärem Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft erhält das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene eine anspruchsbegründende Grundleistung nur für die Zeit des Aufenthaltes. Beispielsweise wechselt das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene wöchentlich zwischen beiden Elternteilen, wobei ein Elternteil im Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung für sich und das Kind ist und der zweite Elternteil keine Sozialleistung in Anspruch nimmt.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören unverheiratete Kinder eines Elternteils nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II der Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über kein eigenes Einkommen/Vermögen verfügen, um die Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten zu können.

Der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (i. d. R. ein Elternteil) ist bevollmächtigt, Leistungen für Bildung und Teilhabe für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Annahme zugunsten der antragstellenden Person. (§ 38 Abs. 1 SGB II)

Im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört. (§ 38 Abs. 2 SGB II)

Grundsätzlich regelt § 28 Abs. 1 SGB II, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe neben dem Regelbedarf erbracht werden. Das heißt, ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, wenn das Kind eine anspruchsbegründende Grundleistung bezieht.

Wird bei Prüfung eines Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgestellt, dass das Kind nur temporär eine Bedarfsgemeinschaft mit der/m Antragssteller/in bildet, ist mit Hilfe des Leistungsprogramms zu prüfen, ob das Kind noch in einer weiteren Bedarfsgemeinschaft geführt wird.

Sollte nicht feststellbar sein, wo die leistungsberechtigte Person neben dem Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft geführt wird, ist auf kurzem Dienstweg das Sozialamt, Abteilung Wohngeld, Bereich Bildung und Teilhabe nach eventuellem Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug zu befragen. Analog gilt für das Sozialamt – Bereich Bildung und Teilhabe die Rückfrage beim Jobcenter.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe einem Kind gewährt, welches temporär zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften wechselt, ist die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter über die Leistungsgewährung aktenkundig zu informieren.

Die Akten mit temporären Bedarfsgemeinschaften sind zu kennzeichnen. Händisch ermittelte Rechenergebnisse sind in der Akte zu dokumentieren.

Können die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, die sich nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft aufhalten, anteilig gewährt werden, ist in dem Bescheid auf den geringeren Anspruch hinzuweisen. Die Zeiten, für welche keine Leistungen gewährt werden können, sind in den Bescheid aufzunehmen.

Die generellen Anspruchsvoraussetzungen sind den einzelnen Leistungsarten für Bildung und Teilhabe dieser Richtlinie zu entnehmen. Ab Punkt 3.5.2 werden die Besonderheiten erläutert.

### **Regelung ab 01.01.2020**

Nachfolgend wird die Leistungsgewährung geregelt, wenn sich eine anspruchsberechtigte Person nicht dauerhaft in einer Bedarfsgemeinschaft aufhält, sondern entweder zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften wechselt oder sich nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft aufhält.

Die Regelungen zu Pkt. 3.5 finden analog Anwendung auf die Rechtskreise WoGG und Kinderzuschlag sowie SGB XII und AsylbLG. Die genannten Bedarfsgemeinschaften entsprechen Haushaltsgemeinschaften.

Beim Wechsel zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften in Leipzig ändert das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene seinen/ihren Aufenthalt zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften (der Eltern). Die leistungsberechtigte Person steht damit monatlich durchgängig im Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung.

Bei nur temporärem Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft wechselt das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene beispielsweise wöchentlich zwischen beiden Elternteilen, wobei ein Elternteil im Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung für sich und das Kind ist und der zweite Elternteil keine Sozialleistung in Anspruch nimmt.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören unverheiratete Kinder eines Elternteils nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II der Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über kein eigenes Einkommen/Vermögen verfügen, um die Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten zu können.

Der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte (i. d. R. ein Elternteil) ist bevollmächtigt, Leistungen für Bildung und Teilhabe für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Annahme zugunsten der antragstellenden Person. (§ 38 Abs. 1 SGB II)

Im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört. (§ 38 Abs. 2 SGB II)

Grundsätzlich regelt § 28 Abs. 1 SGB II, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe neben dem Regelbedarf erbracht werden. Das heißt, ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, wenn das Kind eine anspruchsbegründende Grundleistung bezieht.

Die Besonderheiten zu Punkt 3.5.3 sind zu berücksichtigen.

Wird bei Prüfung eines Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgestellt, dass das Kind nur temporär eine Bedarfsgemeinschaft mit der/m Antragssteller/in bildet, ist mit Hilfe des Leistungsprogramms zu prüfen, ob das Kind noch in einer weiteren Bedarfsgemeinschaft geführt wird.

Sollte nicht feststellbar sein, wo die leistungsberechtigte Person neben dem Aufenthalt in einer Bedarfsgemeinschaft geführt wird, ist auf kurzem Dienstweg das Sozialamt, Abteilung Wohngeld, Bereich Bildung und Teilhabe nach eventuellem Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug zu befragen. Analog gilt für das Sozialamt – Bereich Bildung und Teilhabe die Rückfrage beim Jobcenter.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe einem Kind gewährt, welches temporär zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften wechselt, ist die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter über die Leistungsgewährung aktenkundig zu informieren.

Die Akten mit temporären Bedarfsgemeinschaften sind zu kennzeichnen. Händisch ermittelte Rechenergebnisse sind in der Akte zu dokumentieren.

Können die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, die sich nur temporär in einer Bedarfsgemeinschaft aufhalten, anteilig gewährt werden, ist in dem Bescheid auf den geringeren Anspruch hinzuweisen. Die Zeiten, für welche keine Leistungen gewährt werden können, sind in den Bescheid aufzunehmen.

Die generellen Anspruchsvoraussetzungen sind den einzelnen Leistungsarten für Bildung und Teilhabe dieser Richtlinie zu entnehmen. Folgend werden die Besonderheiten erläutert.

### **3.5.2 Wechsel zwischen zwei leistungsberechtigten Elternteilen**

Da die leistungsberechtigte Person beim Wechsel zwischen zwei Bedarfsgemeinschaften durchgängig im Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung steht, werden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Leistungen für Bildung und Teilhabe, wie nachfolgend geregelt, über eine Bedarfsgemeinschaft gewährt.

Wird für bereits bewilligte Zeiträume ein weiterer Antrag der anderen Bedarfsgemeinschaft gestellt, ist dieser abzulehnen. Eine Bewilligung kann nicht erfolgen, da der bereits beschiedene Zeitraum sonst doppelt bewilligt wird. Aus datenschutzrechtlichen Aspekten darf in der Ablehnung kein Hinweis auf die Bedarfsgemeinschaft, über welche die Leistung bewilligt wurde, erfolgen. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass das Kind für den beantragten Zeitraum bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält.

#### Eintägige Ausflüge

Die Kostenzusage inkl. Gutschein ist der/m Antragsteller/in für den gesamten Zeitraum, nach den Vorgaben der Richtlinie (Punkt 5.1) auszustellen bzw. zu gewähren.

Ausnahme: Sollten die Kosten nachweislich bei dem Elternteil, welcher vorab nicht Antragsteller/in war, anfallen, sind diese bei fristgerechter Antragstellung (im Monat der Bedarfentstehung) zu erstatten. Dies gilt nicht für bereits abgerechnete Ausflüge.

#### mehrtägige Klassenfahrt

Maßgebend für die Gewährung der Leistung ist die Fälligkeit der Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt. Der Zeitpunkt des Stattfindens der Klassenfahrt ist unerheblich.

Befindet sich das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene zum Zeitpunkt der Fälligkeit in der Bedarfsgemeinschaft des/der Antragstellers/in, ist die Leistung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (Punkt 5.2) zu gewähren.

Ausnahme: Wird nachgewiesen, dass die Zahlung bereits vor Fälligkeit von dem anderen Elternteil geleistet wurde, sind diesem die Kosten auf Antrag zu erstatten.

#### Schulbedarf

Der Schulbedarf unterliegt gemäß Punkt 5.3 der Richtlinie der Stichtagsregelung. Die Gewährung der Leistung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge

Erwachsene zum Stichtag (01.02. bzw. 01.08.) in der Bedarfsgemeinschaft geführt wird. Abweichend davon kann der Schulbedarf bei dem Elternteil erbracht werden, welcher das Kind im Anspruchsmonat in seiner Bedarfsgemeinschaft geführt hat. Eine Doppelleistung in zwei Bedarfsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

#### Schülerbeförderung

Voraussetzung zur Gewährung der Leistung ist der tatsächliche Nachweis über die Kosten, z. B. durch Vorlage des LVB-Vertrages. Somit lässt sich ermitteln, bei welchem Elternteil die Kosten für Schülerbeförderung anfallen.

Diesem Elternteil ist auf Antrag die Leistung in vollem Umfang unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Richtlinie (Punkt 5.4) zu gewähren.

#### Lernförderung

Grundsätzlich wird die Leistung als Dienstleistung erbracht, insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter.

Die Kostenzusage inkl. Gutschein ist der/m Antragsteller/in auszustellen. Die Kostenzusage erfolgt wie in den weiteren Ausführungen der Richtlinie zur Lernförderung (Punkt 5.5) in vollem Umfang.

#### Gemeinschaftliches Mittagessen

Grundsätzlich wird die Leistung als Dienstleistung erbracht, insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Anbieter.

Die Kostenzusage inkl. Gutschein ist der/m Antragsteller/in auszustellen. Die Kostenzusage erfolgt wie in den weiteren Ausführungen der Richtlinie zum gemeinschaftlichen Mittagessen (Punkt 5.6) in vollem Umfang.

Ausnahme: Ist ein Elternteil nachweislich durch Zahlung der Mittagessenrechnung in Vorleistung gegangen, sind diesem die Kosten zu erstatten.

#### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Grundsätzlich wird die Leistung als Geldleistung erbracht, insbesondere in Form einer Direktzahlung an den Antragsteller.

Die Kostenzusage inkl. Gutschein ist der/m Antragsteller/in auszustellen. Die Kostenzusage erfolgt wie in den weiteren Ausführungen der Richtlinie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt 5.7) in vollem Umfang.

### **3.5.3 Temporärer Aufenthalt bei einem leistungsberechtigten Elternteil**

#### **Regelung bis 31.12.2019**

Grundsätzlich werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe neben dem Regelbedarf erbracht. Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Kind, den/die Jugendliche/n oder den/die junge/n Erwachsene/n besteht daher nur für Zeiten mit Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung. Bei der Ermittlung der übernahmefähigen Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Ist die leistungsberechtigte Person nur am Wochenende in einer Bedarfsgemeinschaft geführt, kann im Allgemeinen kein schulisch veranlasster Aufwand entstehen.

Anspruchsbegründend ist der Zeitraum, in dem das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene sich tatsächlich in der Bedarfsgemeinschaft aufhält und eine Grundleistung bezieht. Die tatsächlichen Aufenthaltstage sind nachzuweisen.

Nachfolgend werden die Besonderheiten der einzelnen Leistungsarten näher geregelt:

### Eintägige Ausflüge

Die Kostenzusage für eintägige Ausflüge wird entsprechend der Aufenthaltszeiträume der leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft (dem Grundleistungsbescheid zu entnehmen) erteilt. Fallen bei der Kostenabrechnung eintägige Ausflüge nicht in diesen Zeitraum, sind diese abzulehnen. War die leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft und besteht nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie (Punkt 5.1) ein Anspruch, erfolgt die Gewährung der Leistung in vollem Umfang.

### Mehrtägige Klassenfahrt

Maßgebend für die Gewährung der Leistung ist die Fälligkeit der Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt. Der Zeitpunkt des Stattfindens der Klassenfahrt ist unerheblich.

Befindet sich das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene zum Zeitpunkt der Fälligkeit in der Bedarfsgemeinschaft des/der Antragstellers/in, ist die Leistung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (Punkt 5.2) zu gewähren.

Ausnahme: Fällt der Tag der Fälligkeit in den Zeitraum, in dem sich die leistungsberechtigte Person nicht in der Bedarfsgemeinschaft aufhält, bedarf es unter Berücksichtigung der Banklaufzeiten (i. d. R. drei Werktage) einer genaueren Prüfung. Wurden die Kosten für die Klassenfahrt von der/m Antragsteller/in bereits vor Fälligkeit beglichen und liegt zwischen Zahltermin und Fälligkeit ein plausibler Zeitraum, ist das Datum der Zahlung maßgebend und somit anspruchsbegründend (in Absprache mit der/m Vorgesetzten als Einzelfallentscheidung).

### Schulbedarf

Der Schulbedarf unterliegt gem. Punkt 5.3 der Richtlinie der Stichtagsregelung.

Die Gewährung der Leistung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene zum Stichtag (01.02. bzw. 01.08.) in der Bedarfsgemeinschaft geführt wird.

Ist das Kind zum Stichtag nicht geführt, besteht kein Anspruch auf den Schulbedarf.

Die Sachbearbeitung mit dem Kind in der Bedarfsgemeinschaft zum Stichtag ist in diesem Fall zu informieren. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Schulbedarfes vor, ist dieser von Amts wegen zur Auszahlung zu bringen.

### Schülerbeförderung

Voraussetzung zur Gewährung der Leistung ist der tatsächliche Nachweis über die Kosten, z. B. durch Vorlage des LVB-Vertrages. Somit lässt sich nachträglich ermitteln, wann die Kosten für Schülerbeförderung angefallen sind. Schülerbeförderung wird nur für die Zeiträume (an Schultagen) gezahlt, in denen die leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft geführt wurde und im Bezug einer Grundleistung war. Das Zahlungsziel ist nicht ausschlaggebend. Punkt 5.4 der Richtlinie ist zu berücksichtigen.

### Lernförderung

Die Kostenzusage ist nur für Zeiträume, in denen sich die anspruchsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft aufhält, auszustellen. Bei Eingang der Rechnung des Lernförderanbieters ist diese auf die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Lernförderstunden zu prüfen (Einzelnachweis). Die Regelungen unter Punkt 5.5 sind zu berücksichtigen.

### Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Kostenzusage wird ohne Gutschein der/dem Antragsteller/in für den gesamten Bewilligungszeitraum unter Benennung der Aufenthaltszeiten des Kindes in der Bedarfsgemeinschaft bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Pkt. 5.6) ausgestellt. Ist das Kind nachweislich an den Wochentagen beim Antragsteller mit anspruchsbegründender Grundleistung,



kann die Kostenzusage unter vorgenannter Maßgabe mit Gutschein erfolgen. Im Sozialamt – Bereich Bildung und Teilhabe erfolgt die Kostenzusage für die Zeiträume des Aufenthaltes in der Haushaltsgemeinschaft.

Im Nachgang sind die tatsächlichen Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens durch Vorlage der Essensabrechnung zu ermitteln. Dabei werden nur die Kosten des Mittagessens berücksichtigt, welche im Zeitraum, in dem die leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft geführt wurde, liegen.

#### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Kostenzusage inkl. Gutschein wird für den Zeitraum der Zugehörigkeit in der temporären Bedarfsgemeinschaft gem. Punkt 5.7 gewährt. Der zu gewährende Bedarf beträgt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

Auf der Abrechnungsliste ist der von der Leistungssoftware ermittelte Betrag einzutragen, ebenso auf dem Gutschein.

#### Regelung ab 01.01.2020

Grundsätzlich werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe neben dem Regelbedarf erbracht. Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Kind, den/die Jugendliche/n oder den/die junge/n Erwachsene/n besteht daher nur für Zeiten mit Bezug einer anspruchsbegründenden Grundleistung. Bei der Ermittlung der übernahmefähigen Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die tatsächlichen Aufenthaltstage sind nachzuweisen. Unabhängig von den tatsächlichen Aufenthaltstagen besteht ein vollumfänglicher Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn die anspruchsberechtigte Person sich mindestens 18 Tage im Monat in der antragstellenden Bedarfsgemeinschaft aufhält. Die anspruchsberechtigte Person wird in diesem Fall für den ganzen Monat anspruchsbegründende Regelleistungen erhalten und somit einen vollen Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dem Bescheid auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kann dies entnommen werden.

Hält sich die anspruchsberechtigte Person zwischen 13 und 17 Tagen in der Bedarfsgemeinschaft auf, werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu 50% erbracht.

Hält sich die anspruchsberechtigte Person weniger als 13 Tage im Monat in der Bedarfsgemeinschaft auf, besteht, unter Beachtung nachfolgender Regelungen, kein Anspruch auf die vollen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Vielmehr sind in diesem Fall die tatsächlichen Tage des Aufenthaltes in der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln und die Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Volle Monate sind dabei mit 30 Tagen anzusetzen, anteilige Monate entsprechend den tatsächlichen Tagen.

#### Eintägige Ausflüge

Die Kostenzusage für eintägige Ausflüge wird für den gesamten Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Grundleistung mit der Ergänzung einer anteiligen Kostenübernahme (zum Beispiel 50 Prozent der Kosten oder 5/30 der Kosten) erteilt. Liegen die Voraussetzungen dieser Richtlinie (Punkt 5.1) vor, erfolgt die Gewährung der Leistung entsprechend anteilig.

#### Mehrtägige Klassenfahrt

Maßgebend für die Gewährung der Leistung ist die Fälligkeit der Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt. Der Zeitpunkt des Stattfindens der Klassenfahrt ist unerheblich.

Befindet sich das Kind, der/die Jugendliche bzw. der/die junge Erwachsene im Monat der Fälligkeit anteilig in der Bedarfsgemeinschaft des/der Antragstellers/in, ist die Leistung bei Vorliegen der

allgemeinen Voraussetzungen (Punkt 5.2) entsprechend zu gewähren (zum Beispiel 50 Prozent der Kosten oder 5/30 der Kosten).

Ausnahme: Fällt der Tag der Fälligkeit in den Vormonat, in dem sich die leistungsberechtigte Person nicht in der Bedarfsgemeinschaft aufhält, bedarf es unter Berücksichtigung der Banklaufzeiten (i. d. R. drei Werktage) einer genaueren Prüfung. Wurden die Kosten für die Klassenfahrt von der/m Antragsteller/in bereits vor Fälligkeit beglichen und liegt zwischen Zahltermin und Fälligkeit ein plausibler Zeitraum, ist das Datum der Zahlung maßgebend und somit anspruchsbegründend (in Absprache mit der/m Vorgesetzten als Einzelfallentscheidung).

### Schulbedarf

Da der Schulbedarf als Pauschale zu gewähren ist, besteht unabhängig der vorgenannten Regelung ein Anspruch auf die vollen Pauschalbeträge. Somit steht der Schulbedarf ab einem Aufenthaltstag in der Bedarfsgemeinschaft im entsprechenden Monat in vollem Umfang zu. Die Prüfung der Stichtagsregelung entfällt. Die weiteren Besonderheiten nach Punkt 5.3 sind zu berücksichtigen.

### Schülerbeförderung

Voraussetzung zur Gewährung der Leistung ist der tatsächliche Nachweis über die Kosten, z. B. durch Vorlage des LVB-Vertrages. Die Gewährung der Leistung erfolgt als anteilige Kostenübernahme (zum Beispiel 50 Prozent oder 5/30 der Pauschalen), wenn sich das Kind, der/die Jugendliche oder der/die junge Erwachsene im entsprechenden Monat in der Bedarfsgemeinschaft aufhält. Punkt 5.4 der Richtlinie ist zu berücksichtigen.

### Lernförderung

Unabhängig zur vorgenannten allgemeinen Regelung erfolgt die Bewilligung zu 50% der unter Punkt 5.5.4 genannten maximalen Stundenanzahl, wenn sich die anspruchsberechtigte Person ein bis 17 Tage in der Bedarfsgemeinschaft aufhält. Ab 18 Tagen Aufenthalt umfasst die Bewilligung einen vollständigen Anspruch. Die Kostenzusage für Lernförderung wird gemäß den Vorgaben unter Punkt 5.5 mit der Ergänzung einer anteiligen Kostenübernahme erteilt. Bei Eingang der Rechnung des Lernförderanbieters ist diese auf die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Lernförderstunden zu prüfen (Einzelnachweis).

### Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Kostenzusage für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird für den gesamten Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Grundleistung mit der Ergänzung einer anteiligen Kostenübernahme (zum Beispiel 50 Prozent der Kosten oder 5/30 der Kosten) erteilt. Liegen die Voraussetzungen dieser Richtlinie (Punkt 5.6) vor, erfolgt die Gewährung der Leistung entsprechend anteilig.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist als Pauschale i.H.v. 15 Euro zu gewähren. Damit besteht ab einem Aufenthaltstag in der Bedarfsgemeinschaft im entsprechenden Monat ein Anspruch in vollem Umfang gemäß Punkt 5.7.



## **4. Entscheidung über die Leistung**

### **4.1 Ermittlung und Berücksichtigung von bedarfsüberschreitendem Einkommen**

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch als eigenständige Leistungen erbracht werden, wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu gewähren sind, der zusätzliche Bedarf für Bildung und Teilhabe jedoch nicht aus eigenen Mitteln vollständig gedeckt werden kann (§§ 19 Abs. 3 SGB II, 34a Abs. 1 SGB XII).

Bei der Ermittlung des bedarfsüberschreitenden Einkommens ist zu berücksichtigen, dass Kindergeld Einkommen des Kindes ist, soweit es zur Deckung des Lebensunterhaltes ohne Bildung und Teilhabe erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 S. 5 SGB II und fachliche Weisungen zu § 11, Ziffer 11.46 Abs. 1). Darüber hinaus ist Kindergeld Einkommen des/der Kindergeldberechtigten, also in aller Regel eines Elternteils, und findet somit keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des bedarfsübersteigenden Einkommens des Kindes.

Anschließend ist der Gesamtbedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) dem Gesamteinkommen aller Mitglieder der BG (einschließlich Kindergeld) gegenüberzustellen. Übersteigt dabei das Gesamteinkommen den Gesamtbedarf, wird der Differenzbetrag zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder der BG, die potentiell anspruchsberechtigt auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind, aufgeteilt. Wird dabei der Bedarf eines Kindes durch die Höhe seines Anteils am Einkommensüberhang gedeckt und überstiegen, wird der verbleibende Einkommensüberhang auf weitere Kinder der BG erneut (zu gleichen Teilen) verteilt. Dies setzt sich ggf. fort, bis kein Einkommensüberhang mehr vorhanden ist. Bei Fällen, die bisher aufgrund der alten Rechtsgrundlage eine Bewilligung erhalten haben, ist eine Anhörung nach § 24 SGB X zur Rücknahme der Bewilligung nach § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Eine Rückforderung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelung 4.4 dieser Richtlinie.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Mitwirkungspflicht vom/von der Antragsteller/in verlangt werden, den maßgeblichen ablehnenden Bescheid über die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vorzulegen. Dieser Bescheid ist für die Ermittlung des bedarfsüberschreitenden Einkommens heranzuziehen.

#### **4.1.1 Bedarfsberechnung bei vorliegendem Ablehnungsbescheid**

Aus dem Ablehnungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II oder dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII ist das durch das Jobcenter Leipzig oder die Stadt Leipzig ermittelte monatliche bedarfsüberschreitende Einkommen zu entnehmen.

#### **4.1.2 Bedarfsberechnung ohne Ablehnungsbescheid**

Liegt im Einzelfall kein Ablehnungsbescheid nach dem SGB II oder SGB XII vor, so erfolgt zur Ermittlung des Bedarfs sowie des bedarfsüberschreitenden Einkommens nach dem SGB II bzw. SGB XII der Verweis zur Antragstellung an die zuständige Stelle.

Dort ist darauf hinzuwirken, dass diese Anträge möglichst zeitnah bearbeitet werden.

### 4.1.3 Anrechnung des bedarfsüberschreitenden Einkommens

#### Regelung ab August 2019:

Im **Rechtskreis SGB II** ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit entsprechend der Anwendung von § 5 a Alg II-V zu verfahren:

- für Ausflüge wird ein Betrag von 3 € monatlich (unabhängig von den tatsächlich anfallenden Aufwendungen) und
- für mehrtägige Klassenfahrten wird der Betrag, der sich monatlich ergibt, wenn die Kosten der Klassenfahrt durch sechs Monate geteilt werden, berücksichtigt.

Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit dem Monat, der auf den Antragsmonat folgt. Auf Grund des Wegfalls einer gesonderten Antragstellung für Klassenfahrten/Fahrten einer Tageseinrichtung entspricht der Beginn des Sechsmonatszeitraumes regelmäßig dem Monat, der auf den Antragsmonat der Grundleistung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes folgt. Bestehen bei der Hilfebedürftigkeitsprüfung im Sechsmonatszeitraum anteilig Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, hat die Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Monat der Fälligkeit der Klassenfahrt mit einem Sechstel der Kosten zu erfolgen.

Die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe finden wie folgt Berücksichtigung:

Schulbedarf	- in tatsächlicher Höhe im entsprechenden Monat
Schülerbeförderung	- 1/10 der jährlich tatsächlich anfallenden Kosten der SC/SMC bei Einmalzahlung
Lernförderung	- 288 € je Monat
Mittagsverpflegung	- In Abhängigkeit vom Essenanbieter des Kindes sind die entsprechenden Schultage des Monats mit den maximalen Kosten einer Mahlzeit zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Hilfebedürftigkeitsprüfung zugrunde zu legen. (Bsp.: eine Mahlzeit kostet 3,50 €, 20 Schultage liegen vor → 70 € zur Hilfebedürftigkeitsprüfung berücksichtigen)
Teilhabe	- 15 € je Monat

Schülerbeförderungskosten werden nicht in den Monaten Juli und August zur Hilfebedürftigkeitsprüfung herangezogen. Kosten der Lernförderung i. H. v. 288 € werden nur berücksichtigt, wenn gemäß der Bestätigung der Schule ersichtlich ist, dass sich eine Bewilligung der Leistung ergeben kann.

Die Hilfebedürftigkeitsprüfung wird entsprechend der nachstehenden Rangfolge auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe durchgeführt und so der Bedarf für Bildung und Teilhabe ermittelt:

1. Bedarf für Ausflüge und Klassenfahrten
2. Schulbedarf
3. Bedarf für Schülerbeförderung
4. Bedarf für Lernförderung
5. Bedarf für Mittagsverpflegung
6. Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wird der Bedarf nach Nummer 1 durch das überschreitende Einkommen gedeckt, ist das verbleibende Einkommen auf den Bedarf nach Nummer 2 anzurechnen. Wird dieser ebenfalls gedeckt, ist das verbleibende Einkommen auf den Bedarf nach Nummer 3 anzurechnen usw.

Übersteigt ein Bedarf für Leistungen für Bildung und Teilhabe das übersteigende Einkommen, werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe anteilig übernommen.

## Beispiel Nr.1 für die Bedarfsberechnung im Rechtskreis SGB II:

*Schulbedarf* August 100 €  
*Schülerbeförderung* ab August 50 € monatlich  
*Lernförderung* ab September 80 € monatlich  
*Ausflug* Juli 50 € (BWZ von Februar bis Juli)  
*Klassenfahrt* November 180 €, Antragstellung im September  
*Mittagsverpflegung* ab August 50 € monatlich  
bedarfsüberschreitendes Einkommen (Einkommensüberhang) laut Berechnungsprotokoll: 18,93 €

### Hilfebedürftigkeitsprüfung Juli

*Ausflug*: 50 €, gemäß § 5 a Nr. 1 Alg II-V sind jedoch nur 3 € zugrunde zu legen  
Der Antrag auf Leistungen für den Ausflug ist abzulehnen (verbleibendes bedarfsüberschreitendes Einkommen: 15,93 €).

Weitere Leistungsarten sind bei der reinen Hilfebedürftigkeitsprüfung im Juli nicht zu berücksichtigen, ein Anspruch auf BuT-Leistungen im Juli besteht folglich nicht.

### Hilfebedürftigkeitsprüfung August

*Mittagsverpflegung*: In Abhängigkeit vom Essenanbieter des Kindes sind die entsprechenden Schultage des Monats mit den maximalen Kosten einer Mahlzeit zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Bedarfsermittlung zugrunde zu legen. Wenn eine Mahlzeit z. B. 3,50 € kostet und 20 Schultage vorliegen, sind 70 € zur Hilfebedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Das bedarfsüberschreitende Einkommen i. H. v. 18,93 € wird dadurch überschritten, wodurch es folglich zu einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt.

### Bedarfsermittlung August

*Schulbedarf*: 100 € abzügl. 18,93 € üEK = 81,07 € Auszahlung Schulbedarf  
*Schülerbeförderung*: 50 € Übernahme in voller Höhe  
*Mittagsverpflegung*: 20 Schultage, an denen das Kind mitgegessen hat \* max. Kosten einer Mahlzeit (z. B. 3,50 €) = 70 € Übernahme in voller Höhe

### Hilfebedürftigkeitsprüfung September

Im September werden nach Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Beachtung der Alg II-V *alle Leistungen* übernommen. Hier kommt es nur bei der *Schülerbeförderung* zum Abzug des übersteigenden Einkommens in Höhe von 18,93 €.

### Hilfebedürftigkeitsprüfung November

Gemäß Alg II-V werden die Kosten der *Klassenfahrt* auf die auf den Monat der Antragstellung folgenden sechs Monate zu gleichen Teilen aufgeteilt. Daraus ergibt sich im Zeitraum Oktober bis März des Folgejahres ein Betrag von 30 € pro Monat. Nach Hilfebedürftigkeitsprüfung (18,93 € üEK - 30 € anteilige *Klassenfahrt*) ergibt sich der generelle Anspruch auf BuT-Leistungen für diesen Zeitraum (Oktober bis März des Folgejahres).

### Bedarfsermittlung November

Kosten der *Klassenfahrt*: 180 €. Die Auszahlung erfolgt nach § 5 a Nr. 2 Alg II-V für sechs Monate in Höhe des Gesamtbetrages, der um das übersteigende Einkommen zu mindern ist. Das bedeutet:  
 $180 € - (6 \times 18,93 €) = 66,42 €$  Auszahlungsbetrag für die Klassenfahrt.

*Alle anderen Leistungen*, die in diesen sechs Monaten beantragt werden, sind in deren berücksichtigungsfähigen Höhe zu decken, da das übersteigende Einkommen bereits (für die *Klassenfahrt*) aufgebraucht ist.

Nach Ablauf der sechs Monate ist zu überprüfen, ob sich in diesem Zeitraum Veränderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben haben. Ist dies der Fall, ist eine Neuberechnung und Anpassung der

Auszahlungstatbestände vorzunehmen. Dem Kunden ist vorab im Rahmen einer Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

### **Beispiel Nr.2 für die Bedarfsberechnung im Rechtskreis SGB II:**

- Beantragung eintägige Ausflüge, Schülerbeförderung und Lernförderung
- Übersteigendes Einkommen beträgt 70 €

#### Hilfebedürftigkeitsprüfung

Für Ausflüge sind 3 € als monatlicher Bedarf anzusetzen, sein übersteigendes Einkommen mindert sich somit auf 67 €.

Für Schülerbeförderung sind bspw. 14,60 € zu Grunde zu legen, sein üEK mindert sich somit auf 52,40 €. Hilfebedürftigkeit liegt noch nicht vor.

Für Lernförderung (Voraussetzungen zur Bewilligung liegen vor) werden fiktiv 288 € zu Grunde gelegt, sein üEK wird aufgebraucht, es ergibt sich ein fiktiver Bedarf von 235,60 €.

Ergebnis: Durch Bildung und Teilhabe besteht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II – die Bedarfsermittlung ist nun vorzunehmen. Ein Anspruch auf Leistung für Bildung und Teilhabe besteht.

## 4.2 Berechtigte Selbsthilfe

Unter den Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe kann auch die Erstattung von bereits zuvor z. B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen nach § 30 SGB II respektive § 34b SGB XII, § 6b BKGG erfolgen.

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Leistungsanbieter in Vorleistung, werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen übernommen, soweit

- unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II vorliegen und
- zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem/der Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Nach der Gesetzesbegründung sind z. B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den/die Kunden/in.
- Die leistungsgewährende Stelle kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn
  - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert hat oder säumig handelt oder
  - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Ein Verschulden ist dabei in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn der/die Leistungsberechtigte die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i. S. d. § 29 SGB II (§ 34 SGB XII) wird in Verbindung mit § 30 SGB II (§ 34b SGB XII) durch die nachträgliche Zahlung an die Eltern nicht durchbrochen, wenn entsprechende objektive Nachweise (z. B. Kontoauszug, Rechnung mit Quittungsaufdruck, offizielle Bescheinigung des Leistungsanbieters, gestempelte Quittung) über bereits erbrachte Zahlungen vorgelegt werden.

Fälle der berechtigten Selbsthilfe kommen nur bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB II (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 SGB XII) in Betracht (mehrtägige Klassenfahrten bzw. Lernförderung).

## 4.3 Bewilligungszeiträume der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Zeitraum der zu bewilligenden Leistung für Bildung und Teilhabe erfolgt in Anlehnung an die bewilligte Grundleistung, welche den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet, unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.

## 4.4 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, Rückforderung

Gemäß § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II (§ 6b Abs. 3 BKGG i. V. m. § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II) erfolgt eine Erstattung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (§ 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II) nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Eine Erstattung soll demnach nicht erfolgen, wenn allein wegen der Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ein weiteres Verwaltungsverfahren durchgeführt werden müsste. In den Rechtskreisen SGB II und BKGG ist dies regelmäßig der Fall, insbesondere unter der Prämisse, dass die

Bearbeitung durch Bereiche erfolgt, die ausschließlich für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe zuständig sind.

Folgende Regelungen zu den einzelnen Rechtskreisen sind zu beachten:

#### Rechtskreis SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

Eine Erstattung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe hat auf Grund vorgenannter gesetzlicher Regelung in der Regel nicht zu erfolgen. Als Rechtsfolge ordnet § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II an, dass die nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II gewährten Leistungen abweichend von § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X nicht zu erstatten sind, d. h. dass der Leistungsempfänger sie endgültig behalten darf. Eine Ausnahme bildet § 29 Abs. 4 SGB II. Danach soll eine Bewilligungsentscheidung widerrufen werden, wenn ein Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung nicht geführt wird. In der Praxis kommt somit eine Erstattung der Leistung für mehrtägige Klassenfahrten (Nichtteilnahme an der Klassenfahrt, nachträglich verringerte tatsächliche Kosten der Klassenfahrt) in Betracht.

Da der Schulbedarf ebenfalls einer zweckgebundenen Leistung (ohne Nachweisführung) entspricht, wird bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen bzw. einer Doppelleistung die Aufhebung und Erstattung durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgt die Rückforderung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nicht für Beträge unter 25 Euro.

#### Rechtskreis BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld)

Nach § 6b Abs. 3 BKGG gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 SGB II auch für Leistungen nach dem BKGG. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II im BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II allerdings darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die unter jeweils eigenständigen Voraussetzungen erbracht werden und die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe stehen. Daher findet § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II (fast) immer Anwendung, da eine Aufhebung nur allein wegen der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgen würde. Bescheidrücknahmen und Erstattungen unterbleiben somit (fast) immer. Eine Ausnahme bildet § 29 Abs. 4 SGB II. Danach soll eine Bewilligungsentscheidung widerrufen werden, wenn ein Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung nicht geführt wird. In der Praxis kommt somit eine Erstattung der Leistung für mehrtägige Klassenfahrten (Nichtteilnahme an der Klassenfahrt, nachträglich verringerte tatsächliche Kosten der Klassenfahrt) in Betracht.

Da der Schulbedarf ebenfalls einer zweckgebundenen Leistung (ohne Nachweisführung) entspricht, wird bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen bzw. einer Doppelleistung die Aufhebung und Erstattung durchgeführt.

Im Falle einer Rückforderung finden die Regelungen im „Leitfaden zur Prüfung der Aufhebung und Erstattung zu Unrecht bewilligter Leistungen zur Bildung und Teilhabe sowie diesbezüglicher Rückzahlungsvereinbarungen“ in jeweils aktueller Fassung Anwendung.

#### Rechtskreis SGB XII (Empfänger von Leistungen nach SGB XII und AsylbLG)

Im Bereich des SGB XII gelten die Regelungen des SGB X, insbesondere § 50 SGB X. Eine vergleichbare Regelung zu § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II findet sich, trotz vergleichbarer Leistungen, im SGB XII nicht. Aufhebungen bzw. Rückforderungen sind demnach gemäß „Leitfaden zur Prüfung der Aufhebung und Erstattung zu Unrecht bewilligter Leistungen zur Bildung und Teilhabe sowie diesbezüglicher Rückzahlungsvereinbarungen“ in seiner aktuellen Fassung umzusetzen.

#### **4.5. Vorläufigkeit der Leistungserbringung**

Wird die bewilligte Grundleistung vorläufig erbracht, so sind auch die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vorläufig zu bescheiden.

Im Falle von Änderungen der Einkommensverhältnisse oder Wegfall des Leistungsbezuges während des vorläufigen Bewilligungszeitraumes, ist mit einer endgültigen Festsetzung über die veränderten Anträge neu zu entscheiden. Ein Widerruf des Bescheides ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zu viel gezahlte Beträge werden über den Weg der endgültigen Festsetzung zurückgefordert.



## **5. Art und Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

### **5.1 Schulausflüge und Ausflüge**

#### **5.1.1 Begriffsdefinition**

Schulausflüge sind eintägige (auch mehrstündige) Veranstaltungen, deren Planung, Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Gesamtverantwortung der Schule/Tageseinrichtung bzw. der vom Leiter der Einrichtung beauftragten Lehrkraft obliegt und die außerhalb der Schule stattfinden.

Abzugrenzen sind Ausflüge, die nicht im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geplant und durchgeführt werden, z. B. Ausflüge eines Sport-, Theater-, oder Tanzvereins mit seinen Mitgliedern. Hier ist zu prüfen, ob ein Bedarf für soziale und kulturelle Teilhabe anerkannt werden kann.

Die Regelung gilt auch für Ausflüge, die eine Tageseinrichtung plant, vorbereitet und durchführt.

#### **5.1.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

##### **5.1.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für Schulausflüge haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Anspruch auf Leistungen für Ausflüge haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

##### **5.1.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für Schulausflüge haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss.

Anspruch auf Leistungen für Ausflüge haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Einrichtungen Leistungen nach § 27b SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Barbetrag) erhalten.

#### **5.1.3 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für Schulausflüge und Ausflüge soll für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n vor der ersten Aktivität gestellt werden.

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Der Antrag auf



Kostenübernahme für die Aufwendungen für Ausflüge ist vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. den Grundleistungen nach SGB XII oder AsylbLG umfasst.

#### **5.1.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung**

Der Bedarf für Schulausflüge und Ausflüge ist nach den tatsächlich anfallenden Aufwendungen für alle Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, zu bemessen.

Die Leistung wird für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n in Form einer Kostenübernahme zugesagt. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Leistung, die den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet.

Folgende Kosten können für Ausflüge übernommen werden:

- Veranstaltungskosten, z. B. Eintrittsgelder, Kosten von Führungen
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten für ÖPNV, Bus, Bahn, öffentlichen Schiffsverkehr (auch als Kostenanteil für Sammelfahrausweise)

Fahrtkosten für private Kraftfahrzeuge können nur im Ausnahmefall übernommen werden, wenn dies zweckmäßig und notwendig ist. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte oder sonstige Begleitpersonen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Schulleiter und des schriftlichen Einverständnisses des Erziehungsberechtigten. Grundlage ist das sächsische Reisekostengesetz (SächsGVBl. Jg. 2008; Bl.-Nr. 18 S. 866; Fassung gültig ab: 01.04.2014). Kosten für Flugtickets können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Taschengeld und etwaige Anschaffungskosten für persönliche Gegenstände werden nicht übernommen.

Der Bescheid mit der Kostenübernahmeerklärung soll Hinweise zu den anerkennungsfähigen Kosten, der Notwendigkeit der Abrechnung und der Form der Nachweisführung enthalten. Das Abrechnungsformular ist als Anlage dem Bescheid beizufügen.

Erklären Leistungsberechtigte, dass sie die vorgesehenen tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Verantwortung der Schule/Tageseinrichtung aus ihren verfügbaren finanziellen Mitteln nicht aufbringen können, ist es zulässig, statt der Kostenübernahmeerklärung eine vorläufige Geldleistung zu gewähren. Endgültig wird diese Geldleistung in dem Umfang, wie die Schule/Tageseinrichtung die Teilnahme und die Kosten bestätigt.

Fehlt es am Nachweis der Schule/Tageseinrichtung ist der Leistungsberechtigte zur Erstattung der vorläufigen Geldleistung verpflichtet. Hierüber ist ein gesonderter Bescheid zu erlassen.

#### **5.1.5 Abrechnung und Auszahlung der angefallenen Aufwendungen**

Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind nachträglich bei der zuständigen bewilligenden Stelle für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n abzurechnen. Dies erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten nach Abschluss des Ausfluges. Die Aufwendungen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Dies ist im Regelfall die Bestätigung über die Teilnahme des leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen. Im Ausnahmefall kann der Nachweis auch durch Vorlage von Quittungen und Belegen erbracht werden.

Für die Abrechnungen kann das dafür vorgesehene Abrechnungsformular verwendet werden. Wird das Abrechnungsformular verwendet, sind die Angaben im Nachgang der Ausflüge von der Schule/Tageseinrichtung zu bestätigen.

Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen ist durch die zuständige bewilligende Stelle dahingehend zu prüfen, ob alle Kosten im Rahmen dieser Bestimmungen anererkennungsfähig sind.

Sind alle abgerechneten Aufwendungen anererkennungsfähig und kann der Bedarf somit in voller Höhe übernommen werden, kann grundsätzlich vom Erlass eines gesonderten Bescheides abgesehen werden.

Sind bestimmte Aufwendungen nach diesen Bestimmungen nicht anererkennungsfähig und können demnach nicht übernommen werden, ist ein gesonderter Bescheid zu erlassen, der die Höhe der anererkennungsfähigen Aufwendungen und nicht anererkennungsfähigen Aufwendungen ausweist.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt als Geldleistung.

## 5.2 Mehrtägige Klassenfahrten

### 5.2.1 Begriffsdefinition

Klassenfahrten sind mehrtägige Veranstaltungen, deren Planung, Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Gesamtverantwortung der Schule/Tageseinrichtung bzw. der vom Leiter der Einrichtung beauftragten Lehrkraft obliegt. Dabei kann sich die Schule/Tageseinrichtung auch eines Reiseanbieters (z. B. Reisebüro, Reiseveranstalter) bedienen.

Eine Fahrt findet grundsätzlich im Klassenverband oder in einem den Klassenverband ersetzenden Jahrgang oder Kurs statt.

Zu unterscheiden ist zwischen

- Klassenfahrten,
- Projektfahrten,
- Schullandheimaufenthalten,
- Bildungsreisen und
- Schüleraustauschfahrten.

Eine **Klassenfahrt** (in Sekundarstufe II Kursfahrt/Studienfahrt genannt) wird aus pädagogisch-erzieherischen Gründen durchgeführt und ist Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts. Gleiches gilt für **Projektfahrten**, wenn sie Bestandteil des Lehrstoffes sind.

Der Aufenthalt im **Schullandheim** stellt eine Kombination aus Unterricht und Erholung dar, der an den jeweiligen Klassenverband gebunden ist. So findet im Schullandheim Unterricht statt, der teilnahmepflichtig ist. Darüber hinaus ist der "Erholungsteil" im Schullandheim einer Klassenfahrt gleichzusetzen, so dass die Gesamtkosten zu übernehmen sind.

Unter **Bildungsreisen** sind mehrtägige Bildungsveranstaltungen zu verstehen, welche die Schüler zum Beispiel an politische, historische oder naturkundliche Stätten im In- und Ausland führen sollen.

Die Teilnahme an einem **Schüleraustausch** gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Dasselbe trifft für einen den Klassenverband ersetzenden Jahrgang oder Kurs zu.

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z. B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, bspw. in den Ferien.

Weitere Beispiele für Klassenfahrten sind Chorfahrten sowie schulische Fahrten von Sport- und Theatergruppen.

Davon abzugrenzen sind mehrtägige Ausflüge, die nicht im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, z. B. durch einen Verein mit seinen Mitgliedern (z. B. Sport-, Theater-, Tanzvereine usw.) geplant und durchgeführt werden. Hier ist zu prüfen, ob ein Bedarf für soziale und kulturelle Teilhabe in Betracht kommt.

Ebenso stellen Abiturfahrten keinen Bedarf i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II (§ 34 Abs. 2 SGB XII) dar.<sup>2</sup>

Die Regelung gilt auch für mehrtägige Fahrten, die eine Tageseinrichtung plant, vorbereitet und durchführt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Urteil vom 27.09.2011, S 148 AS 35486/09

**Hort(ferien)fahrten:** Horte werden laut § 22 SGB VIII den Tageseinrichtungen zugeordnet und sind im Rahmen der Regelung von Mehrtagesfahrten im Bildungs- und Teilhabepaket den Klassenfahrten gleichgestellt.

Die Fahrten werden von der jeweiligen Horteinrichtung in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses RBIV-1160/08 vom 16.04.2008 organisiert und stehen Kindern mit und ohne Sozialleistungsanspruch gleichermaßen offen. Somit sind Hortferienfahrten organisierte Fahrten einer Tageseinrichtung.

## **5.2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

### **5.2.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Anspruch haben darüber hinaus Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

### **5.2.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss.

Anspruch haben darüber hinaus Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Einrichtungen Leistungen nach § 27b SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Barbetrag) erhalten.

## **5.2.3 Antragsverfahren**

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Der Antrag auf Kostenübernahme der mehrtägigen Fahrt ist vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. den Grundleistungen nach SGB XII oder AsylbLG umfasst.

Empfänger/-innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen einen Antrag auf Kostenübernahme der Aufwendungen für mehrtägige Fahrten für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n für jede Fahrt gesondert stellen. Die Regelungen zu Punkt 2 dieser Richtlinie sind zu beachten.

Dem Antrag bzw. zur Konkretisierung des Bedarfes ist der Vordruck „Anlage BuT 1 - Bestätigung der Schule/Tageseinrichtung über die Aufwendungen einer mehrtägigen Klassenfahrt/Fahrt der Tageseinrichtung“ bzw. eine entsprechende formlose Bestätigung der Schule/Tageseinrichtung über Art, Zeit und Kosten der Fahrt (Kostenplan) beizulegen.

## **5.2.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung**

Der notwendige Umfang der Leistungen ergibt sich aus den pro Teilnehmer/in anfallenden tatsächlichen Kosten ohne Berücksichtigung von Taschengeld und etwaiger Anschaffungskosten persönlicher Gegenstände. Zwingend notwendige einmalige Bedarfe (z. B. Leihgebühr für Skiausrüstung bei einer Skifahrt der Klasse, soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden) können im begründeten Einzelfall übernommen werden. Der leihweise anzuschaffende Gegenstand muss überwiegend dem konkreten Anlass der Fahrt dienen.

Die Kostenübernahme der Klassenfahrt für eine Begleitperson ist ausgeschlossen.

Ob das Reiseziel im In- oder Ausland liegt, ist unerheblich.

Analog gilt für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, dass es unerheblich ist, ob das Reiseziel im In- oder Ausland liegt.

Die Teilnahme eines Kindes an einer Hortferienfahrt schließt die Fördermöglichkeit einer weiteren Schulfahrt im selben Schuljahr nicht aus.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt im Regelfall als Direktleistung an die Schule/Tageseinrichtung oder an den Reiseanbieter. Als Alternative kann die Bankverbindung der verantwortlichen Lehrkraft oder des Fördervereins der Schule/Tageseinrichtung berücksichtigt werden, wenn diese im Einzelfall zum Zweck der Überweisung der Kosten schriftlich bestätigt wurde. Davon abweichend kann die Leistung als Geldleistung an den/die Leistungsberechtigte/n erbracht werden.

Im Regelfall liegt die Fälligkeit der Bezahlung der mehrtägigen Fahrt vor deren Durchführung. In diesem Fall begründet der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung und nicht der Zeitraum der Teilnahme an der mehrtägigen Fahrt den Leistungsanspruch.

Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen und mit der Auflage zu verbinden, innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Fahrt einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Einer zweckentsprechenden Verwendung wird auch entsprochen, wenn der Verwaltungsakt nach § 47 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB X nicht widerrufen werden kann. D.h., die Kosten der Fahrt können auch übernommen werden, wenn die leistungsberechtigte Person nicht an der Fahrt teilgenommen hat und ihr dennoch Kosten dafür entstanden sind. Erträge aus Reiserücktrittsversicherungen bzw. Erstattungen durch Dritte mindern den Bedarf.

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist zu prüfen, ob ein Widerruf des Verwaltungsaktes nach § 47 SGB X in Betracht kommt und die Leistung zurückzufordern ist. Zuvor ist eine Anhörung durchzuführen.

## **5.2.5 Auszahlung der Leistung**

Die Auszahlung der Leistung erfolgt vorrangig als Sachleistung, sonst als Geldleistung.

## **5.3 Schulbedarf**

### **5.3.1 Begriffsdefinition**

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füllfederhalter, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck und Radiergummi.

### **5.3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

#### **5.3.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für den Schulbedarf haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Für anspruchsberechtigte Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld können die Kosten für den Schulbedarf nicht übernommen werden, wenn eine zustehende BAföG-Förderleistung gewährt wird. Bei Anrechnung der BAföG-Leistung wird ein Freibetrag gewährt, welcher als Pauschalsatz gilt, womit sonstige ausbildungsbedingte Aufwendungen abgegolten sind. Eine weitere Förderung ist damit gemäß den fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b SGB II abzulehnen. Dem Fachverfahren ist die Gewährung des Freibetrages zu entnehmen.

Der Anspruch für diesen Personenkreis besteht für das erste Schulhalbjahr zum 01.08. und für das zweite Schulhalbjahr zum 01.02. eines Jahres.

Ein Anspruch wird unabhängig vom Vorgenannten in dem Monat begründet, in dem die/der Schüler/in die Schule erstmalig oder auf Grund einer Unterbrechung des Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen wurde.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

#### **5.3.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für den Schulbedarf haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss. Eine entsprechende Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen.

Der Anspruch für diesen Personenkreis besteht für das erste Schulhalbjahr zum 01.08. und für das zweite Schulhalbjahr zum 01.02. eines Jahres.

### **5.3.3 Antragsverfahren**

Die Leistung für Schulbedarf bedarf in den Rechtskreisen des SGB II bzw. SGB XII grundsätzlich keines gesonderten Antragsformulars.

Für leistungsberechtigte Personen, für die Wohngeld bzw. Kinderzuschlag bewilligt wurde, ist grundsätzlich ein Antrag notwendig.

### **5.3.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung**

Für leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche, die laufende Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG beziehen, wird der Schulbedarf von Amts wegen bewilligt, wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit im laufenden Bewilligungszeitraum liegt.

Voraussetzung neben dem Bezug einer der genannten Grundleistungen ist die Erfüllung der Stichtagsregelung. Danach muss zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres die Schülereigenschaft des Kindes gegeben sein. Ein auf Grund der Sommerferien abweichender tatsächlicher Beginn des Schulunterrichts im August eines Schuljahres ist unerheblich.

Der Schulbedarf ist im Zuge der Antragsbearbeitung für das gesamte Schuljahr zu prüfen und zu bewilligen, wenn der Zeitpunkt der im Gesetz festgelegten Fälligkeit im laufenden Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Grundleistung liegt.

Der Schulbedarf wird als Geldleistung für das leistungsberechtigte Kind bzw. den/die leistungsberechtigte/n Jugendliche/n zweimal im Jahr, jeweils für ein Schulhalbjahr bewilligt. Die Ausnahme unter 5.3.4.1 ist zu beachten. Einer Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung bedarf es nicht.

#### **5.3.4.1 Schulbedarf für Leistungsberechtigte bei erstmaligen Besuch einer Schule in Deutschland**

Beginnt der Schulbesuch erstmalig oder auf Grund einer Unterbrechung nach dem 1. August bis Januar eines Schuljahres in Deutschland, werden für die/den Schüler/-in 100 Euro berücksichtigt. Beginnt der Schulbesuch erstmalig oder auf Grund einer Unterbrechung nach dem 1. Februar bis Juli eines Schuljahres in Deutschland, werden für die/den Schüler/-in 150 Euro berücksichtigt.

### **5.3.5 Auszahlung und Höhe der Leistung**

Damit der Schulbedarf bundeseinheitlich zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres zur Verfügung steht, erfolgt die Auszahlung der Leistung als Geldleistung zu den Terminen 01.08. in Höhe von 100 € und 01.02. in Höhe von 50 €. Die Ausnahme unter 5.3.4.1 ist zu beachten.

Für Leistungsberechtigte des SGB XII sowie nach § 2 und 3 AsylbLG wird der Schulbedarf zusammen mit der Regelleistung ausgezahlt.



## **5.4 Schülerbeförderung**

### **5.4.1 Begriffsdefinition**

Kosten für Schülerbeförderung sind die Aufwendungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und für den Schülerspezialtransport für den Weg zwischen Wohnung und Schule.

### **5.4.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

#### **5.4.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderung haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Für anspruchsberechtigte Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld können die Kosten der Schülerbeförderung nicht übernommen werden, wenn eine zustehende BAföG-Förderleistung gewährt wird. Bei Anrechnung der BAföG-Leistung wird ein Freibetrag gewährt, welcher als Pauschalsatz gilt, womit Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte abgegolten sind. Eine weitere Förderung ist damit gemäß den fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b SGB II abzulehnen. Dem Fachverfahren ist die Gewährung des Freibetrages zu entnehmen.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

#### **5.4.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderung haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss.

### **5.4.3 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für Schülerbeförderung muss für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n gesondert gestellt werden.

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für Schülerbeförderung ist vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. den Grundleistungen nach SGB XII oder AsylbLG umfasst.

Dem Antrag bzw. zur Konkretisierung des Bedarfes ist der Vordruck „Anlage BuT 2 – Schülerbeförderung“ neben einem entsprechenden Nachweis vorzulegen.



## 5.4.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung

### Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule in Leipzig

Als Bedarf für Schülerbeförderung können grundsätzlich nur Kosten für die personenbezogene Fahrkarte anerkannt werden. Aufwendungen für Schülerbeförderung können auch anerkannt werden, wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Grundsätzlich entsprechen die maximal übernahmefähigen Kosten somit den Kosten einer SchülerMobilCard.

Leistungen Dritter, welche die tatsächlichen Aufwendungen mindern, sind in Abzug zu bringen. Eventuelle Vergünstigungen des Leipzig-Passes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Leistung wird für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n als Geldleistung bewilligt.

### Regelung ab dem Schuljahr 2017/2018

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn die nächstgelegene Schule im gewählten Bildungsgang besucht wird und das/der/die leistungsberechtigte Kind/Jugendliche auf Schülerbeförderung angewiesen ist. Beide Kriterien müssen für einen Leistungsanspruch erfüllt sein.

#### *Angewiesensein auf Schülerbeförderung*

Für alle Bildungsgänge gilt eine einheitliche Mindestentfernung zwischen Wohnung und der besuchten Schule von einem Kilometer. Beträgt die Entfernung weniger als einen Kilometer, ist das Kriterium des Angewiesenseins auf Schülerbeförderung nicht erfüllt.

Liegen sowohl die nächstgelegene Schule als auch die tatsächlich in der Stadt Leipzig besuchte Schule außerhalb der Entfernungsgrenzen, sind die Kosten für die Schülerbeförderung in der Höhe anzuerkennen, wie sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären.<sup>3</sup>

Die Prüfung der Mindestentfernung muss während der Durchführung eines Schulbetriebspraktikums zwischen Wohnung und der Betriebsstätte ermittelt werden. Für die Dauer des Praktikums sind die kostengünstigsten und personengebundenen Fahrkosten zu berücksichtigen. Die Besonderheit in Ziffer 5.4.4 Abs. 1 zweiter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Härtefallregelung: Im begründeten Einzelfall kann von der genannten Mindestentfernung zwischen Wohnung und besuchter Schule abgesehen werden, insbesondere bei schwerbehinderten Schüler/innen an Schulen für körperbehinderte, geistig behinderte, hörgeschädigte oder blinde Menschen.

#### *Nächstgelegene Schule im gewählten Bildungsgang*

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, warum eine andere Schule besucht wird. Dabei sind u.a. folgende Ausnahmegründe anzuerkennen:

- Für die besuchte Schule besteht eine Zuweisung von der Sächsischen Bildungsagentur bzw. dem Landesamt für Schule und Bildung. Aufgrund der Zuweisung besteht kein Wahlrecht für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Sollte die Zuweisung nicht mehr nachweisbar sein (bereits vor mehreren Jahren erfolgt, Sächsische Bildungsagentur bzw. LaSuB führt keine Nachweise), wird bei plausibler Begründung auf einen schriftlichen Nachweis der Zuweisung verzichtet.
- Der Besuch der Schule ist aus gesundheitlichen Gründen notwendig (z. B. behindertengerechte Einrichtung).

<sup>3</sup> Vgl. Urteil vom 23.10.2014, L 7 AS 253/14 und Urteil vom 05.09.2012, L 12 BK 2/12 ER

- Der Besuch der Schule ist aus psychologisch-sozialen Gründen notwendig (z. B. besuchte Schule war bis zu einem Umzug nächstgelegene Schule und ein Wechsel würde die Herauslösung aus dem Klassenverband bedeuten, Mobbing an nächstgelegener Schule, älteres Geschwisterkind besucht die gleiche Schule, Schüler/in befindet sich in der Abschlussklasse).
- Bei Besuch der Sportoberschule/des Sportgymnasiums ist keine weitere Prüfung des Bildungsganges vorzunehmen.<sup>4</sup>
- Bei Besuch einer Waldorfschule<sup>5</sup> bzw. des Montessori Schulzentrums ist keine weitere Prüfung des Bildungsganges vorzunehmen.
- Die nächstgelegene Schule ist das Wilhelm-Ostwald-Gymnasium. Da dieses nur nach bestandener Eignungsprüfung besucht werden darf, ist es nicht zur Prüfung als nächstgelegene Schule heranzuziehen.

Der gewählte Bildungsgang richtet sich nach folgenden Schularten:

Grundschule, Mittelschule/Oberschule, Gymnasium, Förderschule, Berufs(fach)schule, Fachschule, Fachoberschule, berufliches Gymnasium sowie die Abendschule. Schulen in freier Trägerschaft gelten nicht als separate Bildungsgänge, sondern gliedern sich in die vorgenannten Schularten ein.

Bei der Prüfung einer näherliegenden Schule bei Besuch einer öffentlichen Schule sind Schulen in freier Trägerschaft nicht zu berücksichtigen.

Zur Prüfung einer näherliegenden Schule bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft sind öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gleichermaßen zu berücksichtigen.

Ob eine näherliegende Schule im gewählten Bildungsgang vorhanden ist, lässt sich mit Hilfe folgenden Links ermitteln: [www.leipzig.de/Stadtplan](http://www.leipzig.de/Stadtplan)

Wird nicht die nächstgelegene Schule im gewählten Bildungsgang besucht und ein vorgenannter Ausnahmegrund lässt sich nicht anerkennen, hat die Prüfung der Profile der Schulen zu erfolgen. Bietet die nächstgelegene Schule nicht das gewählte Profil des/der Schülers/-in an, gilt die tatsächlich besuchte Schule als Nächstliegende. Sind mehrere Schulen näherliegend zur Wohnung, hat für jede Schule eine gesonderte Prüfung in Bezug auf die Profile zu erfolgen.

#### Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule **außerhalb** von Leipzig

Für Schüler/innen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule außerhalb von Leipzig besuchen, ist der Anspruch nach den an der besuchten Schule geltenden Schülerbeförderungsbestimmungen vorrangig zu überprüfen, dazu sind Leistungen nach der jeweiligen kommunalen Schülerbeförderungssatzung bei der örtlich zuständigen Stelle zu beantragen. Der nach den dortigen Bestimmungen für die Nutzung des ÖPNV verbleibende Eigenanteil ist durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen bzw. ist ein Nachweis über die Ablehnung der Förderung nach der entsprechenden Schülerbeförderungssatzung vorzulegen. In diesem Fall sind nur die Aufwendungen für den kostengünstigsten personengebundenen Fahrausweis zu berücksichtigen. Aufwendungen für Schülerbeförderung können auch anerkannt werden, wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt.

Die Prüfung des Leistungsanspruches erfolgt analog der Prüfkriterien bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule in Leipzig. Die Regelungen ab Schuljahr 2017/2018 finden ebenfalls Berücksichtigung.

<sup>4</sup> Vgl. Urteil vom 17.03.2016, B 4 AS 39/15 R

<sup>5</sup> Vgl. Urteil vom 05.07.2017, B 14 AS 29/16 R

### 5.4.5 Bedarfsermittlung

Die Übernahme der Aufwendungen für Schülerbeförderung erfolgt in monatlicher oder einmaliger Weise analog der tatsächlich anfallenden Kosten. Auf die Fälligkeit der Schülerbeförderungskosten kommt es dabei nicht an.

Die Aufwendungen für Schülerbeförderung mit dem **Schülerspezialverkehr** werden dem Grunde nach in Höhe des Eigenanteils gemäß der kommunalen Schülerbeförderungssatzung anerkannt.

Bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule **in Leipzig**, werden die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Schülerbeförderung mit dem ÖPNV anerkannt. Diese entsprechen maximal den Kosten einer SchülerCard (SC) bzw. SchülerMobilCard (SMC).

Der Erwerb der SchülerCard/SchülerMobilCard muss möglich sein, ansonsten erfolgt die Berücksichtigung der nächstgünstigeren Beförderungskosten.

Hierbei ist zu beachten, dass laut Tarifbestimmungen der LVB die SC/SMC für einen Zeitraum von 10 Monaten (September bis Juni) zu bezahlen ist, wobei die SC/SMC bereits im August ab Schuljahresbeginn und im Juli bis zum Ferienbeginn genutzt werden kann. Dafür kann in allen Ferien des laufenden Schuljahres (Herbstferien, Winterferien, Osterferien, etc.) die SC nicht genutzt werden. Für die SC/SMC kann die Bewilligung eines Zuschusses zur Schülerbeförderung somit nur für 10 Monate erfolgen. Die SC/SMC muss im Regelfall in einer Summe beim Kauf bezahlt werden, ggf. kann eine Ratenzahlung beantragt werden. Die Schüler erhalten hierüber eine Vertragskopie von der LVB. Die Bewilligung erfolgt für die Monate im Bewilligungszeitraum der Grundleistung (SGB II, SGB XII, BKGG), frühestens jedoch ab dem 01.09. des Schuljahres und längstens bis zum 30.06. des Schuljahres.

Für Zeiten vor dem 01.08.2019 ist nach § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II a. F. sowie § 34 Abs. 4 S. 2 SGB XII a. F. durch die Antragsteller ein Eigenanteil in Höhe von 5 Euro monatlich zu erbringen.

Bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule **außerhalb von Leipzig**, werden die kostengünstigsten Aufwendungen der Schülerbeförderung mit dem ÖPNV grundsätzlich für folgende Fahrausweise anerkannt:

- Leipzig-Pass-Mobilcard
- ABO Azubi (Zone 110 und 1 MDV-Zone)
- Schülerzeitfahrausweis + Schülerkarte Plus (Zone 110 + weitere Zonen)

Werden die Kosten der Zone 110 (Leipzig) nicht durch die kommunalen Leistungserbringer übernommen, ist die vorgenannte kostengünstigste Fahrkarte neben dem beim zuständigen kommunalen Leistungsträger ermittelten Eigenanteil für die Bedarfsermittlung heranzuziehen. Die Entscheidung über die Übernahme der Zone 110 (Leipzig) erfolgt in Verantwortung der kommunalen Träger gemäß geltender Schülerbeförderungssatzung.

Sind die nachgewiesenen Fahrkosten für die Zone 110 (Leipzig) geringer als die Kosten der Leipzig-Pass-Mobilcard, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

Für Zeiten vor dem 01.08.2019 ist nach § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II a. F. sowie § 34 Abs. 4 S. 2 SGB XII a. F. durch die Antragsteller ein Eigenanteil in Höhe von 5 Euro monatlich zu erbringen.

### 5.4.6 Auszahlung der Leistung

Die Auszahlung der Leistung erfolgt als Geldleistung.

Die Gewährung und Auszahlung der Leistungen für Schülerbeförderung ist bereits im Voraus (z. B. in den Sommerferien) bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

## **5.5 Lernförderung**

### **5.5.1 Begriffsdefinition**

Lernförderung ist eine außerschulische, das schulische Angebot ergänzende Leistung, die für das Erreichen wesentlicher Lernziele im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geeignet ist.

### **5.5.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

#### **5.5.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für Lernförderung haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

#### **5.5.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für Lernförderung haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss.

### **5.5.3 Antragsverfahren**

Der Bedarf ist für jede/n Anspruchsberechtigte/n gesondert zu beantragen und durch eine entsprechende Bestätigung über die Notwendigkeit der Lernförderung nachzuweisen. Diese darf bei Antragstellung nicht älter als 4 Wochen sein und muss in dem Schuljahr ausgestellt sein, für das die Lernförderung beantragt wird.

Bei Antragstellung im Monat des Schuljahresbeginns ist die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung abzufordern, welche im neuen Schuljahr ausgestellt wurde. Eine Ablehnung auf Grund einer Antragstellung in den Ferien erfolgt nicht.

Der Bedarf kann nur von einer pädagogischen Lehrkraft der Schule, in der Regel dem/der Klassen- bzw. Fachlehrer/-in oder ersatzweise von der Schulleitung festgestellt und bestätigt werden.

Das Formular „Anlage BuT 3 - Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ ist zu verwenden.

Der Antrag wirkt auf den ersten des Monats der Antragstellung zurück, sofern durch den/die Antragsteller/in nicht abweichende Angaben in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Antragsformular gemacht worden sind. Wird benanntes Feld durch den/die Antragsteller/in nicht ausgefüllt, so erfolgt die Bewilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.

## 5.5.4 Prüfung und Bewilligung der Leistungen

### Regelung ab August 2020

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen für die Lernförderung ist, dass alle auf dem Formular genannten Leistungsvoraussetzungen ohne Einschränkungen oder Ergänzungen positiv bestätigt wurden. Dies sind folgende Voraussetzungen:

- Die Lernförderung ist für das Erreichen der wesentlichen Lernziele im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geeignet.
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Angeboten der Schule zur individuellen Förderung (z.B. Förderunterricht, Förderung im Rahmen von Ganztagsangeboten, Förderung bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen) zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Sind einzelne Leistungsvoraussetzungen nicht positiv bestätigt, ist der Antrag mit entsprechender Begründung abzulehnen.

Ergibt sich aus dem Antragsformular bzw. aus der Bestätigung der Schule, dass eine Lernstörung/Teilleistungsschwäche (z. B. Legasthenie oder Dyskalkulie) diagnostiziert wurde, ist der Antrag gesondert zu prüfen. Um Lernstörungen/Teilleistungsschwächen bei drohender seelischer Behinderung erfolgreich zu behandeln ist ein langfristiger Förderansatz notwendig. Eine Förderung im Rahmen der Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepaketes zielt auf eine zeitlich befristete Förderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele ab und ist damit bei Lernstörung/Teilleistungsschwäche als nicht geeignet und angemessen einzuschätzen. Da zur Feststellung von Lernstörungen/Teilleistungsschwächen die Erstellung eines Gutachtens zwingend erforderlich ist, ist in Bezug auf die Kausalität zur beantragten Lernförderung eine intensive Prüfung erforderlich. Dabei ist der/die Antragsteller/-in bzgl. der Art der diagnostizierten Lernstörungen/Teilleistungsschwächen anzuhören und in diesem Zusammenhang die Bestätigung und ggf. das Gutachten abzufordern. Sollte sich daraus ergeben, dass die Lernstörungen/Teilleistungsschwächen und die beantragte Lernförderung in einem kausalen Zusammenhang stehen und von einer drohenden seelischen Behinderung auszugehen ist, ist der Antrag abzulehnen. Ergibt sich im Rahmen der Prüfung, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen Lernstörungen/Teilleistungsschwächen und der beantragten Lernförderung besteht oder von einer drohenden seelischen Behinderung nicht ausgegangen werden kann, so ist die Lernförderung zu bewilligen. Sollten bezüglich der Kausalität Zweifel bestehen, ist die Sachbearbeitung verpflichtet, die Entscheidung vom/von der Vorgesetzten einzuholen. Somit kann gewährleistet werden, dass in Fächern, die von dieser Störung nicht direkt betroffen sind, eine Bewilligung der Lernförderung erfolgen kann.

Bei erstmaliger Antragstellung und dem Verdacht auf Vorliegen einer Teilleistungsstörung kann von vorgenanntem Verfahren abgewichen werden. Liegen die Voraussetzungen nach Punkt 5.5.4 vor, ist eine Bewilligung für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, mit dem Hinweis bei Folgeantragstellung den Bescheid über Lernförderung als Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) vorzulegen, möglich.

Die Übernahme der Lernförderung für Legastheniker ist nicht ausgeschlossen.<sup>6</sup> Ein kausaler Zusammenhang zur beantragten Lernförderung führt in diesem Fall zu keiner Ablehnung.<sup>7</sup>

Die Übernahme der Lernförderung für Schüler/innen einer DAZ-Klasse ist nicht ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil vom 12.01.2015, L 2 AS 622/14 B ER

<sup>7</sup> Vgl. Urteil vom 25.04.2018, B 4 AS 19/17 R

Über die Verteilung der Unterrichtsstunden entscheidet die pädagogische Fachkraft durch Vorlage der Bestätigung der Schule für Lernförderung. Die Entscheidung ob Einzel- oder Gruppenunterricht zu bewilligen ist, ist ebenfalls dieser Bestätigung zu entnehmen.

Die maximale Stundenzahl (entspricht der tatsächlich zu gewährenden Stundenzahl) der Lernförderung pro Woche beträgt für einen Leistungsberechtigten 4 Unterrichtsstunden für Gruppenunterricht bzw. 2 Unterrichtsstunden bei Einzelunterricht für max. 6 Monate. Diese maximale Wochenstundenzahl ist auf höchstens 2 Fächer aufteilbar. Der Förderzeitraum von 6 Monaten ist zu verkürzen, wenn der Bewilligungszeitraum der Leistung, die den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet, zu einem früheren Zeitpunkt endet. Schulferien begrenzen die Dauer der zu gewährenden Lernförderung nicht.

Die Bewilligung erfolgt in Form einer Kostenübernahmeerklärung.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt nur für bestimmte, von der Stadt Leipzig durch Rahmenvereinbarung gebundene Leistungsanbieter für Lernförderung. Der/Die Leistungsberechtigte hat den Bewilligungsbescheid einem der Anbieter vorzulegen, um dessen Angebot für Lernförderung in Anspruch zu nehmen. Der/Die Leistungsberechtigte bzw. der/die Antragsteller/-in schließt mit dem Leistungsanbieter der Lernförderung einen eigenständigen Vertrag.

Fortgesetztes Fehlverhalten des/der Leistungsberechtigten, z. B. durch das zweite (wiederholte) unentschuldigte Fehlen im Unterricht, führt zur Aufhebung der Bewilligung und entsprechend des Rahmenvertrages zum Abbruch der Maßnahme zur Lernförderung. Diese Nebenbestimmung ist als auflösende Bedingung im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Teilt der Leistungsanbieter der Lernförderung entsprechend der Rahmenvereinbarung den Abbruch der Maßnahme wegen fortgesetzten Fehlverhaltens mit, ist dies zur Akte zu nehmen. Eine Fortsetzung der Maßnahme der Lernförderung bedarf immer einer Einzelfallprüfung durch die bewilligende Stelle.

### **5.5.5 Abrechnung der Leistungen**

Die Kosten der Lernförderung werden durch den Leistungsanbieter nach der Durchführung der Maßnahme für Lernförderung personenkonkret abgerechnet. Eine monatlich nachträgliche Abrechnung ist zulässig. Die bewilligende Stelle prüft, ob die Abrechnung den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung entspricht (dazu Anlage 1 - „Maximal abzurechnende Stundensätze der Lernförderanbieter“). Sachlich und/oder rechnerisch zu beanstandende Abrechnungen sind zum Zweck der Behebung der Beanstandung an die abrechnende Stelle zurückzusenden.

Werden zum Beispiel Einzelunterrichtskosten abgerechnet, obwohl Gruppenunterricht bewilligt wurde, ist durch die/den Vorgesetzte/n eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Auszahlung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Bei der Prüfung der Abrechnung ist zu beachten, dass vom Leistungsberechtigten auf Grund von entschuldigtem Fehlen versäumte Unterrichtsstunden innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachgeholt werden können. Ist dies im Zeitraum der Bewilligung nicht möglich, kann eine Nachholung bis maximal vier Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

### **5.5.6 Auszahlung der Leistungen**

Die Auszahlung der Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsanbieter.



## **5.6 Mittagsverpflegung**

### **5.6.1 Begriffsdefinition**

Mittagsverpflegung ist die Mittagessensversorgung in Verantwortung der Schule/Tageseinrichtung bzw. des Trägers der Schule/Tageseinrichtung, die als Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird. Dabei kann sich die Schule/Tageseinrichtung auch der Leistung eines Dritten, z. B. Cateringunternehmen, bedienen. Bei der Gemeinschaftsverpflegung muss mindestens eine vollwertige Mahlzeit als Mittagessen angeboten werden, die auch aus mehreren wählbaren Komponenten (Beilagen) bestehen kann. Das Mittagessen muss gemeinschaftlich zu festgelegten Essenszeiten ausgegeben und eingenommen werden.

Bei von Kiosken und Imbissen angebotenen kleinen Mahlzeiten, wie z. B. belegte Brötchen, ist davon auszugehen, dass die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Aufwendungen für Getränke, Vesper o. ä. sind nicht übernahmefähig, da es sich dabei nicht um eine Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt.

### **5.6.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

#### **5.6.2.1 Anspruch bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld**

Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung haben Kinder und Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

Anspruch haben darüber hinaus Kinder, die eine Tageseinrichtung oder einen Hort<sup>8</sup> besuchen.

Während der Ferienzeit dient ein Hortbesuch der Sicherstellung der Kinderbetreuung. Der Hort stellt damit während der Ferienzeit eine Tageseinrichtung i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. SächsKitaG dar. Schülerinnen und Schüler, die während der Ferienzeit einen Hort besuchen, sind somit während der Ferienzeit als Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, zu subsumieren. Ein Ausschluss der Förderung der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung im Hort während der Ferienzeit hätte zur Folge, dass die sozialintegrative Funktion des gemeinschaftlichen Mittagessens für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ihre Wirkung entfaltet und dann in den Ferien eine Ausgrenzung dieser Kinder erfolgt. Dadurch würden die in der Schulzeit erzielten positiven Ansätze ad absurdum geführt werden.

#### **5.6.2.2 Anspruch bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 bzw. § 3 AsylbLG**

Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Bei diesem Personenkreis führt der Erhalt einer Ausbildungsvergütung nicht zum Leistungsausschluss.

---

<sup>8</sup> Vgl. Beschluss vom 23.07.2014, Nr. 127 1 BvL 10/12

Anspruch haben darüber hinaus Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Einrichtungen Leistungen nach § 27b SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder Barbetrag) erhalten.

Während der Ferienzeit dient ein Hortbesuch der Sicherstellung der Kinderbetreuung. Der Hort stellt damit während der Ferienzeit eine Tageseinrichtung i. S. d. § 22 SGB VIII i. V. m. SächsKitaG dar. Schülerinnen und Schüler die während der Ferienzeit einen Hort besuchen, sind somit während der Ferienzeit als Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, zu subsumieren. Ein Ausschluss der Förderung der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung im Hort während der Ferienzeit hätte zur Folge, dass die sozialintegrative Funktion des gemeinschaftlichen Mittagessens für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ihre Wirkung entfaltet und dann in den Ferien eine Ausgrenzung dieser Kinder erfolgt. Dadurch würden die in der Schulzeit erzielten positiven Ansätze ad absurdum geführt werden.

### **5.6.2.3 Anspruch bei teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 19, 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 S. 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII**

Gemäß § 39 SGB VIII ist bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dies gilt ebenfalls für Leistungen, die nach § 19 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden. In § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist entsprechend geregelt, dass die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II vorgehen. D. h. dass der gesamte Lebensunterhalt und somit auch eventuelle Ansprüche auf Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach dem SGB VIII abgedeckt werden.

Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II). Diese ist nach § 10 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn das leistungsberechtigte Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (im Rechtskreis SGB II) bzw. tatsächlichen Aufenthalt in Leipzig hat.

Unabhängig von der Zuständigkeit des kostentragenden Jugendhilfeträgers liegt die Zuständigkeit für Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Trägern der Stadt Leipzig, soweit die Leistungsberechtigte Person in einer Leipziger Einrichtung untergebracht ist.

Somit haben Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nicht unter die Leistungsausschlüsse nach Punkt 3.4 fallen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und teil- oder vollstationäre Hilfe nach den §§ 19, 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII beziehen Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung. In diesem Fall ist das Jobcenter sachlich zuständig.

Entsprechendes gilt gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und teil- oder vollstationäre Hilfe nach den §§ 19, 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 S. 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII beziehen. Diese haben nach § 27a Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 6 SGB XII Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung. In diesem Fall ist das Sozialamt sachlich zuständig.

Ein Anspruch auf eine Grundleistung ist auch in den o. g. Fällen Anspruchsvoraussetzung.

### **5.6.3 Antragsverfahren**

Die Leistung ist für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Schüler/in gesondert zu beantragen.

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist vom Antrag



auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. den Grundleistungen nach SGB XII oder AsylbLG umfasst.

#### **5.6.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung**

Die Leistung wird für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n in Form einer Kostenübernahme zugesagt. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Leistung, die den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet.

Im Bewilligungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, welche die Kostenübernahme an die gemeinschaftliche Mittagessensversorgung bindet. Bei einem Wechsel der Schule/Tageseinrichtung während des Bewilligungszeitraumes ist der laufende Bewilligungsbescheid dem künftigen Mittagessensversorger vorzulegen. Wird keine gemeinschaftliche Mittagessensversorgung angeboten, entfällt die Kostenübernahme, ohne dass es einer Aufhebung des Bescheides bedarf.

Der Bescheid bzw. Gutschein ist dem Anbieter der Mittagessensversorgung als Nachweis der Kostenübernahme vorzulegen. Der Bescheid soll einen entsprechenden Hinweis über die Notwendigkeit der Vorlage enthalten.

Die Mittagessenaufwendungen für bewilligte Zeiträume vor Vorliegen des Bescheides werden grundsätzlich vom Mittagessensversorger gegenüber dem Leistungsberechtigten abgerechnet. Mit Vorlage der Rechnung für die betreffenden Monate bei der Stadt Leipzig bzw. dem Jobcenter Leipzig erfolgt die Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten als Geldleistung. Diese Regelung ist auch auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden, denen entsprechende Mehraufwendungen im Rahmen der Ferienbetreuung in einem Hort (Ferienhortbetreuung) entstanden sind.

#### **5.6.5 Abrechnung und Auszahlung der Leistung**

Die Abrechnung erfolgt in Form einer Sammelrechnung des Mittagessensversorgers getrennt nach Zuständigkeiten mit dem Jobcenter Leipzig und dem Sozialamt Leipzig.

Erfolgt in diesem Rahmen keine Prüfung der rechtmäßigen Auszahlung der Leistung, wird eine Stichprobenprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit für mind. 10 % der Fälle einer Abrechnung) erforderlich. Zu prüfen ist anhand der Daten im Fachverfahren, ob eine Kostenzusage für den Abrechnungszeitraum vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Sammelrechnung um den entsprechenden Betrag zu kürzen und der Mittagessensversorger über diesen Fall zu informieren.

## 5.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

### 5.7.1 Begriffsdefinition

Der für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft anzuerkennende Bedarf ist in § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII abschließend aufgezählt:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten

Im begründeten Ausnahmefall können auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten stehen. Dies ist möglich, wenn es dem/der Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die entsprechenden Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei ist das monatliche Budget von pauschal 15 € sowie die Ansparregelung zu beachten.

Übernahmefähig sind z.B. die anfallenden personenbezogenen Kosten einer Jugendweihfeier bzw. Jugendweihfahrt bis zur maximalen Höhe laut Ansparregelung für das jeweilige Kind.<sup>9</sup> Kostenerstattungen für Begleitpersonen sind ausgeschlossen.

Fahrkosten die im direkten Zusammenhang mit dem Teilhabeangebot anfallen, sind durch die pauschale Erbringung der Leistung i.H.v. 15 Euro monatlich abgegolten.<sup>10</sup>

Die Kostenübernahme des Leipziger Ferienpasses im Rahmen der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist bei geltend gemachten Kosten einer Schüler-Mobil-Card ausgeschlossen, da dieser kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

### 5.7.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch besteht für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten und nicht dem Leistungsausschluss nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie unterliegen oder Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG erhalten.

Der Bezug von Kinderzuschlag nur eines in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindes schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für weitere anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche oder junge Erwachsene derselben Haushaltsgemeinschaft nicht aus.

### 5.7.3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe ist für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n gesondert zu stellen.

Für Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG ist eine gesonderte Antragstellung nicht notwendig. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen der sozialen und kulturellen Teilhabe ist vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. den Grundleistungen nach SGB XII oder AsylbLG umfasst.

<sup>9</sup> Vgl. Urteil vom 05.06.2014, S 23 AS 3562/12

<sup>10</sup> Vgl. Beschluss vom 23.07.2014, Nr. 132 1 BvL 10/12

Dem Antrag bzw. zur Konkretisierung des Bedarfes ist der Vordruck „Anlage BuT 5 – Bestätigung Aktivität zur Teilhabe“ beizulegen.

## **5.7.4 Prüfung und Bewilligung der Leistung**

### **5.7.4.1 Verfahren bei Listung auf der Anbieterliste für soziale und kulturelle Teilhabe**

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig erstellt eine verbindliche Liste der Anbieter von Aktivitäten der kulturellen und sozialen Teilhabe, die regelmäßig aktualisiert wird.

Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft kann nur anerkannt werden, wenn der Anbieter der Aktivität auf der Anbieterliste gelistet ist.

Der anerkannte Bedarf umfasst Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 15 € monatlich.

Die Leistung wird für jede/s/n leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n in Form einer Kostenübernahme zugesagt. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Leistung, die den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet.

Die einzelnen Monatsbeträge können für den Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise in Höhe von 15 € pro Monat angespart werden und somit für Aufwendungen für eine einmalige Aktivität in Summe der Monatsbeträge als einmalige Leistung bewilligt werden. Eine Übertragung in den folgenden Bewilligungszeitraum ist nicht möglich. Die Aktivität, für welche die Leistungen aufgewendet/angespart werden, muss in dem betreffenden Bewilligungszeitraum liegen.

Wird mit der Bewilligung der Leistung für die erste beantragte Aktivität das monatliche Budget von 15 € des leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen nicht ausgeschöpft, ist die Bewilligung für eine weitere Aktivität bis zur Erschöpfung des möglichen Budgets (in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum der Kostenzusage; maximal 180 € für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten) zu prüfen.

Wird mit den beantragten Aufwendungen für das/den/die leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n das monatliche Budget von 15 € überschritten, erfolgt die Bewilligung der Leistung als Teilbetrag. Der das monatliche Budget übersteigende Betrag ist durch das/den/die leistungsberechtigte/n Kind/Jugendliche/n aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Etwaige Jahresbeiträge sind monatsanteilig zu berücksichtigen, auch wenn die Zahlung bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgt ist.

Der Anbieter der Aktivität bestätigt die innerhalb des Bewilligungszeitraumes stattfindende Aktivität auf dem Formular „Anlage BuT 5 – Bestätigung einer Aktivität zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“. Eine einmalig stattfindende Aktivität im entsprechenden Bewilligungszeitraum begründet einen Leistungsanspruch für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Bei der Abrechnung der Aufwendungen durch den Anbieter gilt die Leistung mit der Direktzahlung an den Anbieter als erbracht.

Grundsätzlich soll die Leistungserbringung als Geldleistung an die/den Antragsteller/in erfolgen.

Werden der die Leistung bewilligenden Stelle Anhaltspunkte für eine ungenügende Leistungserbringung oder eine Kindeswohlgefährdung bei einem gelisteten Anbieter bekannt, ist dies den Mitarbeiter/-innen des Amtes für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich mitzuteilen.

#### **5.7.4.2 Verfahren bei Nichtlistung auf der Anbieterliste für soziale und kulturelle Teilhabe**

Ist der Anbieter nicht auf der Anbieterliste vertreten, ist der/die Antragsteller/-in im Zuge der Antragstellung zu informieren, dass der Anbieter nicht auf der Anbieterliste vertreten ist und eine Bewilligung des Antrages geprüft wird. Der/die Antragsteller/-in ist aufzufordern, den Anbieter zu der Aktivität zu animieren, über den Weg der Interessenbekundung beim Amt für Jugend, Familie und Bildung als Anbieter für soziale und kulturelle Teilhabe gelistet zu werden.

Bei Antragstellung ist das Amt für Jugend, Familie und Bildung durch die zuständige Stelle des Bereiches Bildung und Teilhabe über den potenziellen Anbieter zu informieren. Es wird den potentiellen Anbieter schriftlich zur Interessenbekundung zum Zweck der Prüfung der Aufnahme auf die Anbieterliste auffordern. Liegt das vom Anbieter ausgefüllte Formular zur Interessenbekundung beim Amt für Jugend, Familie und Bildung vor, wird das Amt dem Bereich Bildung und Teilhabe umgehend mitteilen, ob der Anbieter in die Anbieterliste aufgenommen wird und demnach der beantragte Bedarf anerkannt werden kann.

Liegt eine positive Mitteilung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung nicht nach Ablauf von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Antragstellung vor, ist die antragstellende Person darauf hinzuweisen, den in der Kostenzusage umfassenden Zeitraum für anderweitige Aufwendungen der sozialen und kulturellen Teilhabe, unter Beachtung der Anbieterliste, nutzen zu können. Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides erfolgt nicht.

#### **5.7.5 Auszahlung der Leistung**

Die Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt im Falle der Kostenübernahme grundsätzlich, nach Zugang der „Anlage BuT 5“, direkt an die/den Antragsteller/in.

Werden die Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, ist eine Auszahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

Werden die Leistungen durch Geldleistung erbracht, erfolgt dies nachträglich durch Erstattung nachgewiesener verauslagter Beträge bzw. in Form einer monatlichen Geldleistung.